

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/882, 14/2335

Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD)

Art. 1

Juristischer Vorbereitungsdienst

Der juristische Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen abgeleistet.

Art. 2

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. ²Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. ³Sie führen die Bezeichnung "Rechtsreferendar" oder "Rechtsreferendarin". ⁴Die Berufung setzt voraus, daß sich die Bewerber schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichten.

(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der Art. 66 und 90 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 11 des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³Die Bestimmungen der Bayerischen Disziplinarordnung finden entsprechende Anwendung. ⁴Hinsichtlich der Personalvertretung nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz stehen die Rechtsreferendare den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleich.

(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu regeln.

Art. 3

Unterhaltsbeihilfe

¹Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Sie besteht aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 1.702 DM, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage gemäß Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen teilnimmt, sowie
2. einem Familienzuschlag, einer ergänzenden Fürsorgeleistung und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nummer 1 genannten Beamten gelten.

³Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. ⁴Im übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ⁵Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.

Art. 4

Versicherungsfreiheit

Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Art. 5

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Für Rechtsreferendare, die vor diesem Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Der Präsident:

Böhm